



1: Stand zur Umsetzung der Module 1 und 2 sowie Anreizmodul 3 der Festlegung BK8-22/010-A - § 14a EnWG

Seit dem 01. Januar 2024 sind Netzbetreiber verpflichtet, die Module 1 oder 2 für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach der Festlegung BK6-22-300 auf ihrem Preisblatt auszuweisen und gegenüber Netznutzern abzurechnen. Modul 3 ist seit dem 01. April 2025 ebenfalls auf dem Preisblatt auszuweisen und für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei Auswahl durch diesen abzurechnen. Seit dem 06. Juni 2025 sind auch die Vorgaben zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (BK6-22-024), welche die Bestellung und Änderung von Abrechnungsdaten durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber beinhaltet, umzusetzen.

Die Beschlusskammer 8 erreichen zunehmend Berichte, dass die Umsetzung der Vorgaben aus der Festlegung BK8-22/010-A noch nicht in Gänze erfolgt ist. Das spiegelt sich bspw. darin wider, dass die von Lieferanten an Netzbetreiber kommunizierte Modulauswahl ihrer Kunden dort ohne Begründung abgelehnt wird. Insbesondere die Umsetzung von Modul 3 scheint schleppend zu verlaufen, auch selbst dann, wenn der Kunde ein intelligentes Messsystem als Voraussetzung hierfür vorweisen kann. **Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Vorgaben der Festlegung verpflichtend umzusetzen sind.** Zum vierten Quartal 2025 wird der Umsetzungsstand im Austausch mit Marktteilnehmern erneut evaluiert. Sollte die Beschlusskammer weiterhin feststellen, dass die Umsetzung der Vorgaben mehr nicht erfolgt ist, werden zur Verfügung stehende **aufsichtliche Maßnahmen** geprüft und für die Durchsetzung der Anforderungen angewendet.

2: Erhebungsbogen Regulierungskonto 2024

Zum 31. Dezember 2025 haben alle Netzbetreiber den Antrag zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2024 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen (§ 5 ARegV i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV). Die Beschlusskammer 8 wird den Erhebungsbogen für Stromverteilernetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit entsprechend aktualisieren und auf ihrer Homepage in Kürze veröffentlichen. In den letzten Jahren sind die ÜNB-spezifischen Datenerhebungen deutlich umfangreicher geworden. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit hat die Beschlusskammer deshalb separate Erhebungsbögen für Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber erstellt.

3: Volatile Kosten – Verlustenergie

Da die Kosten für Verlustenergie von der Entwicklung der allgemeinen Strompreise abhängig sind, wird dieses Kostenelement aktuell als "volatile Kosten" i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV einem eigenen Mechanismus zur Kostenanpassung unterzogen. Dazu hat die Beschlusskammer eine Festlegung (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) getroffen und veröffentlicht jährlich den geltenden Referenzpreis.

Der Referenzpreis für Verlustenergie im Jahr 2026 beträgt 95,68 €/MWh.

Bei der Berechnung werden die tatsächlichen Handelstage an der EEX herangezogen, somit wurden die Notierungen des 24. und 31. Dezembers nicht berücksichtigt.

4: Sommergruß

Wir schauen zurück auf ein intensives erstes Halbjahr mit Regulierungskonten und dem NEST-Prozess. In einigen Bundesländern haben die Sommerferien bereits begonnen, die anderen Bundesländer folgen bald. Die Beschlusskammer wünscht allen einen guten Start in die Sommerpause. Nutzen Sie die Zeit, um neue Kraft zu tanken und schöne Erinnerungen zu sammeln.